

Satzung
der Gemeinde Ovelgönne über die Erhebung von
Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetz für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 Absatz 1 Nr. 4 und Nr. 7 und des § 83 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 539), der §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung des 11. Februar 1992 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 374), hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne in seiner Sitzung am 12. November 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Gemeinde Ovelgönne erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Wirtschaftswege – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – (Gemeindestraßen) von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Gemeindestraßen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach §§ 127 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2902), bleibt unberührt.

§ 2
Vorermittlung

- (1) Vor Beginn der Maßnahme sind die Beitragspflichtigen nach § 13, deren Beitragsmaßstäbe nach §§ 8 und 9 und die Anteile der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 6 dieser Satzung gemeinsam zwischen den Beitragspflichtigen und der Gemeinde zu ermitteln und das Bauprogramm festzulegen. Diese Werte, verbunden mit einer Kostenschätzung der Maßnahme, sind den Beitragspflichtigen mitzuteilen. Anschließend ist mehrheitlich zu entscheiden, ob die Maßnahme durchgeführt werden soll. Dabei hat jeder Beteiligte – einschließlich Gemeinde – ein prozentuales Stimmrecht, gemessen an den in der Vorermittlung errechneten Kostenanteilen.
- (2) Stimmen mehr als drei Viertel der Beitragspflichtigen gegen einen Straßenausbau, so ist die Maßnahme abgelehnt.

§ 3
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören folgende Aufwendungen:

1. Erwerb der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlage benötigten **Grundflächen**. Dazu gehören auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke im Zeitpunkt der Bereitstellung.
 2. Freilegung der Flächen.
 3. Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke, notwendige Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen einer Veränderung des Straßenniveaus.
 4. Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen und Plätzen in entsprechender Anwendung der Ziffer 3.
 5. Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Radwegen und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen als Bestandteile der Anlage;
 6. Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Bei Straßen im Sinne des § 47 Nr. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 359), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 242), und für öffentliche Wirtschaftswege entstehen keine Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 5 Buchstaben b, d, und g.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Maßnahme. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Aufwandspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft der Rat.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Der beitragsfähige Aufwand wird für die nach § 2 dieser Satzung festgelegten Maßnahmen ermittelt. Er wird nach Abzug des Gemeindeanteils nach Maßgabe dieser Satzung auf die Grundstücke bzw. Teilgrundstücke (Flurstücke) verteilt, die aus der Maßnahme einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erlangen und durch die Anlage, die Gegenstand der beitragsfähigen Maßnahme ist, erschlossen werden (Abrechnungsgebiet).

§ 6
Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand
(Vorteilsbemessung)

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Gemeindestraßen durch die Allgemeinheit entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (umlegungsfähiger Aufwand).

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand hat folgenden Umfang:

I. Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen im Sinne von § 47 Nr. 1 - 2 NStrG:

1. Straßen die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, und verkehrsberuhigte Wohnstraßen 75 v.H.
2. Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr:
 - a) Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 40 v.H.
 - b) Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie Beleuchtungseinrichtungen 50 v.H.
 - c) Randsteine und Schrammborde, Radwege und Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteile der Anlage 60 v.H.
 - d) Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 70 v.H.
3. Straßen die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen:
 - a) Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 30 v.H.
 - b) Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie Beleuchtungseinrichtungen 40 v.H.
 - c) Randsteine und Schrammborde, Radwege und Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteile der Anlage 50 v.H.
 - d) Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.

II. Andere Straßen im Außenbereich im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG und öffentliche Wirtschaftswege

1. Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 75 v.H.

2. Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr 40 v.H.
3. Straßen die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen 30 v.H.

Eine wirtschaftliche Existenzvernichtung von Beitragspflichtigen darf nicht stattfinden. Dabei ist vom Ertragswert der Grundstücksflächen im Abrechnungsgebiet auszugehen. Die Quote 25 v.H. der Nettopacht, gerechnet auf zehn Jahre, gemäß Pachtpreissammlung der Landwirtschaftskammer Weser-Ems darf bei der Beitragserhebung nicht überschritten werden. Die Quote kann nur durch einstimmigen Beschluß erhöht werden.

- (3) Finanzhilfen Dritter sind, soweit nichts anders bestimmt ist, im Verhältnis der Anteile der Gemeinde und der Beitragspflichtigen zur teilweisen Deckung des Aufwandes zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 2 abweichen, wenn ein wichtiger Grund für eine andere Vorteilsbemessung vorliegt.

§ 7

Vorteilsbemessung in Sonderfällen (Vorverteilung des umlagefähigen Aufwandes in besonderen Fällen)

- (1) Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Gemeindestraßen – mit Ausnahme der Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG und der öffentlichen Wirtschaftswege – sowohl Grundstücken, die baulich, gewerblich oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise nutzbar sind, als auch nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücken (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) besondere wirtschaftliche Vorteile, so wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen.

Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbarer Grundstücke an der Gemeindestraße und der doppelten Frontlänge der baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbaren Grundstücke an der Gemeindestraße aufgeteilt. Dabei ist bei Grundstücken, die nicht mit der gesamten Grundstücksseite an die Gemeindestraße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Frontlänge der der Gemeindestraße zugewandten Grundstücksseite zugrunde zu legen.

- (2) Besteht im Einzelfall von der Teilfläche eines Grundstückes, die außerhalb der nach § 8 Absatz 2, Ziffer 2, Ziffer 3 b) oder Ziffer 4 zu bestimmenden Fläche liegt, eine Inanspruchnahmemöglichkeit der Gemeindestraßen, die gegenüber der durch die baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbare Grundstücksteilfläche ausgelösten Inanspruchnahmemöglichkeit eine eigenständige Bedeutung hat, so ist für diese aus beitragsrechtlicher Sicht ebenfalls nur in anderer Weise nutzbare Grundstücksteilfläche nach Maßgabe von Absatz 1 zu verfahren.
- (3) Die Verteilung der sich nach dem Absätzen 1 und 2 ergebenden Anteile am umlagefähigen Aufwand erfolgt für die baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbaren Grundstücke bzw. Grundstücksflächen nach Maßgabe von § 8

und für die nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke bzw. Grundstücksflächen nach Maßgabe von § 9.

§ 8

Beitragsmaßstab

Für Orts- und Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 1 – 2 NStrG (Verteilung des umlagefähigen Aufwandes)

- (1) Der nach § 6 bzw. §7 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. für die kein Bebauungsplan besteht und die nicht unter Ziffer 5 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Gemeindestraße und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Gemeindestraße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Gemeindestraße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
 4. die über die sich nach Ziffer 2 oder Ziffer 3 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der Gemeindestraße bzw. im Fall von Ziffer 3 b) der Gemeindestraße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 5. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Bei den in Absatz 2 Ziffer 5 genannten Grundstücken wird nur die einfache Grundstücksfläche berücksichtigt

Im übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Absatz 2 Ziffern 1 bis 4 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoß 25 v.H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

- (4) Die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht
1. mit 0,5 wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird;
 2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB), oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsgebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird;
 3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 Bau NVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
- (5) Vollgeschoss ist ein Geschoß nach § 2 Absatz 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NbauO) in der Fassung vom 13. Juli 1995 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 199), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1997 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 422). Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (6) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 5 gilt bei Grundstücken
1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbegebieten und Sondergebieten die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
 3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

5. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Ziffern 1 bis 3;
6. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Ziffer 1 bzw. Ziffer 4 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Ziffer 2 bzw. Ziffer 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Ziffer 2 bzw. 3;
7. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

§ 9

Beitragsmaßstab für Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG und öffentliche Wirtschaftswege (Beitragsmaßstab für Außenbereichsgrundstücke)

- (1) Der nach § 6 bzw. § 7 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende umlegungsfähige Aufwand wird auf die Grundstücke, die von der auszubauenden Straße oder dem auszubauenden Wirtschaftsweg unmittelbar oder mittelbar erschlossen werden, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts.
- (3) Die Grundstücksfläche wird mit einer an der Nutzung ausgerichteten Meßzahl vervielfältigt.

Die Vervielfältigungsmeßzahl beträgt für

1. Grundstücke ohne Bebauung
 - a) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 2
 - b) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 4
 - c) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) 12
 - d) bei in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung; 8
2. Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 16
für die Restfläche gilt Ziffer 1

3. gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 20
für die Restfläche gilt Ziffer 1

§ 10 Aufwandspaltung

(1) Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb und den Wert von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn (den Platz) mit Randsteinen oder Schrammborden sowie den Anschluß an andere Verkehrswege,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Rinnen und anderen Entwässerungseinrichtungen,
7. die Beleuchtungseinrichtungen,
8. die Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten),
9. die Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

(2) Absatz 1 findet auf die in § 4 Absatz 2 Satz 2 genannten Fälle entsprechende Anwendung.

(3) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
2. Trenn-, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
4. Anteilige Verwaltungskosten und Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung

wird den Kosten der Fahrbahn (Absatz 1 Nr. 3) zugerechnet.

§ 11 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen einer Aufwandspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.

- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Absatz 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Absatz 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 12 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Baumaßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen auf die künftige Beitragsschuld erheben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 13 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentum beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle des Absatzes 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 14 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 15 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16 Ablösung des Straßenausbaubeitrages

- (1) In dem Fall, in dem die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Straßenausbaubeitrages durch Vertrag vereinbart werden.

- (2) Zur Feststellung des Ablösbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 6 bis 9 dieser Satzung auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Ovelgönne, den 18. November 1998

Gemeinde Ovelgönne

gez. Thormählen
Bürgermeister

gez. Daxl
Gemeindedirektor